

der Bischoff zuletzt genöthigt war, sich mit ihm darüber zu vergleichen.

(1617.) Auf Vermittlung des Statthalters, Hofmeisters und weltlicher Pfalzrätthen hin, verwilligte Altstädten, daß die Schwestern daselbst Kirchen, Kapell und Behausung nach Rothdurst bauen, auch Briefe und Güter kaufen mögen, wie andre Bürger, den Zug der nächsten Verwandten und Anlöser vorbehalten; in Erbfällen sollen sie wie Bürgerkinder gehalten werden, nur mit zu großer Anzahl niemand beschwerlich seyn, und auf eheliche Bürgerkinder bey der Annahm vorzüglich Rücksicht nehmen.

Ohngeachtet des ersten von den Gesandten der acht Orte zu Baaden gegebenen Verspruchbriefs und den oft erfolgten Erläuterungen und Bestätigungen desselben; auch ohngeachtet der, dem (1622.) Verspruchbrief von Anno 1551 angehängten Klausel: „daß nur den Herren und Obern der regierenden Orten allein vorbehalten seyn solle, etwas daran abzuändern oder gar abzuthun“) befreyte doch der Syndikat, von Zeit zu Zeit,

(1617.) \*) Ein Vorbehalt, der der Lage nach sehr natürlich war; weil die Abgesandten nicht der Souverain selbst sind, also hierin nur provisoirisch handeln, und demselben nicht vorgreifen durften.